

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
Grundstücke 1249/1 und 1249/5 (beide teilweise),
KG 75429 Maria Gail
Landeszahl: 10/2016
Magistratsakt: 10/30/15**

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für die Grundstücke 1249/1 und 1249/5 (beide teilweise), KG 75429 Maria Gail, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GpLG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i. d. F. LGBl. Nr. 24/2016, wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 1249/1 und 1249/5 (beide teilweise), KG 75429 Maria Gail.
- (2) Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 1.740 m².

§ 2

Änderung der Flächenwidmung

Die Grundstücke 1249/1 und 1249/5 (beide teilweise), KG 75429 Maria Gail, werden im Ausmaß von 7 m² von derzeit „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ in „BAULAND - WOHNGEBIET“ gem. § 3 Abs. 5 K-GpLG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 10/2016 vom 13. April 2016 im Maßstab 1:1.000.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 14 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 am in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 13 K-GplG 1995 durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 2. Stock, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer Nr. 225.1) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr; Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, dem Lageplan und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 13 Abs. 3 K-GplG 1995 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>